

Bündnis 90/Die Grünen
Bundesschiedsgerichtsentscheidung

Az. 07/2022

Entscheidung

In dem Schiedsgerichtsverfahren

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

5. [...]

6. [...]

Antragsteller*innen,

gegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand,
Ricarda Lang, Omid Nouripour, Emily Büning, Marc Urbatsch, Pegah Edalatian, Heiko
Knopf, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht am 16.06.2022

durch die Vorsitzende Paula Riester

in Abstimmung mit den gewählten Beisitzer*innen Prof. Dr. Dagmar Richter und Dr. Arne Pilniok

im Wege der einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die mit E-Mail vom 15.05.2002 mitgeteilten Aussperrungen der Antragsteller*innen aus dem Grünen Forum (<https://discourse.netzbegrueung.de>) durch den Antragsgegner werden vorläufig aufgehoben.

Gründe

I.

Im hiesigen Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehren die Antragsteller*innen die sofortige Aufhebung ihrer Aussperrung aus dem Grünen Forum. Dort waren sie im Zusammenhang mit dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz und anderen Aspekten der Transgender-Thematik als Diskutierende aktiv.

Mit E-Mail vom 15.05.2022 teilte ein Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle im Namen des Bundesvorstands allen Antragsteller*innen gesondert, aber wortgleich mit, dass sie für sechs Monate aus dem Forum ausgesperrt wurden.

Die E-Mail lautete wie folgt:

„Hallo [Name],

auf Grundlage des Schreibens des Bundesvorstandes zum Thema Selbstbestimmungsgesetz (veröffentlicht am 05.05.2022 im Grünen Forum) wird dein Account für das Grüne Forum für sechs Monate bis zum 15.11.2022 gesperrt. Durch die Sperrung kannst du dich nicht mehr in das Grüne Forum einloggen.

Mit deinen Beiträgen hast du zu einer Diskussion im Forum beigetragen, die Transmenschen ihr umfängliches Recht auf Selbstbestimmung abspricht und die damit

das Forum zu einem Ort macht, in der nicht mehr alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN offen und unbelastet miteinander diskutieren können. Im Gegenteil wird dieses Forum dadurch für Betroffene zu einem feindseligen Ort.

In unsere Bewertung sind sowohl Argumentationsmuster als auch einzelne Aussagen eingeflossen. Als Bundesgeschäftsstelle werden wir dir Mitte Juni ein Gespräch anbieten, um über die Sperrung zu sprechen und eine erneute Bewertung vornehmen.

Bitte beachte, dass die Moderation des Forums nicht in diese Entscheidung eingebunden worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

[...]

(im Auftrag des Bundesvorstandes)“

Die Antragsteller*innen erklären, dass die Sperrungen unter Verstoß gegen § 4 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen des Forums verhängt worden seien, da vorher keine Anhörung erfolgt sei. Die Sperrungen seien schon aus dem Grunde unzulässig und dem Antrag stattzugeben. Zudem fehle es an einer Begründung der Entscheidung. Auch sei vorab keine Abmahnung erfolgt, die nach dem Sinn der Vorschrift als milderer Mittel vorrangig sei.

Sie beantragen,

1. die mit E-Mail vom 15.05.2022 mitgeteilten Aussperrungen der Antragsteller:innen aus dem Grünen Forum (<https://discourse.netzbegrueung.de>) jede für sich mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache aufzuheben.
2. Die Entscheidung wegen der Dringlichkeit nach § 13 der Bundesschiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende alleine zu treffen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Er trägt vor, dass die gesperrten Personen in unterschiedlicher Form dazu beigetragen hätten, dass das Forum kein konstruktiver und diskriminierungsfreier Raum mehr gewesen sei. In ihren Diskussionsbeiträgen hätten sie Argumentationsmuster verwendet, die als solche und in ihrer Summe als transfeindlich zu werten seien. Die Beteiligten seien mehrfach seitens der Moderation sowie von Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle darauf hingewiesen worden, ihre Argumente gemäß der Netiquette und Nutzungsbedingungen vorzubringen. Auch das Schreiben des Bundesvorstandes habe die Beteiligten nicht davon abgehalten, in den geschilderten Formen weiter zu diskutieren. Dazu seien die Beteiligten mehrfach von der Moderation sanktioniert und zur Änderung von Beiträgen aufgefordert worden. Eine Vielzahl von Beiträgen sei verborgen worden. Die Sperrung sei nach einer Vielzahl von ergriffenen Maßnahmen das mildeste nächste Mittel gewesen. Es habe mit allen Beteiligten in unterschiedlicher Form eine Vielzahl von Gesprächen und Rückmeldungen zu den Beiträgen gegeben, bspw. durch die Moderation, sie seien insoweit angehört worden.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

1. Die Antragsteller*innen sind persönlich betroffen und somit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 BSchO antragsberechtigt. Antragsgegner ist vorliegend der Bundesverband von Bündnis 90/Die Grünen, vertreten durch den Bundesvorstand, da das Grüne Netz und das Grüne Forum durch ihn betrieben wird (§ 1 Nr. 1 der Nutzungsbedingungen).
2. Der Antrag ist auch begründet, da sowohl ein Anordnungsanspruch, als auch ein Anordnungsgrund vorliegen. Nach § 13 Abs. 2 BSchO kann die Entscheidung in

dringenden Fällen alleine durch die Vorsitzende in Abstimmung mit den gewählten Beisitzer*innen ergehen.

a) Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt zunächst voraus, dass die Antragsteller*innen das Vorliegen eines entsprechenden Anspruches glaubhaft machen, was das Bundesschiedsgericht gegebenenfalls in summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage festzustellen hat (Anordnungsanspruch).

Im vorliegenden Fall ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass die Sperrung der Antragsteller*innen zumindest formal fehlerhaft und somit rechtswidrig war. Rechtsgrundlage für Sanktionen im Grünen Forum sind die Nutzungsbedingungen des Grünen Netzes, da das Grüne Forum als Onlineangebot Teil des Grünen Netzes ist. Nach § 4 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen ist vor Sperrung der Zugangsdaten eine Anhörung der Betroffenen zwingend erforderlich. Dies entspricht auch rechtsstaatlichen Verfahren und dem Grundsatz auf rechtliches Gehör, wonach Betroffene vor einer Sanktion konkret hierzu anzuhören sind. Ausreichend ist hierfür nicht, dass allein der Sachverhalt vorher schon Thema war. Vielmehr muss konkret dargelegt werden, weshalb welche Sanktion nun erfolgen soll und den Betroffenen hierzu individuell rechtliches Gehör gewährt werden.

Eine solche Anhörung ist laut übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten nicht erfolgt. Der Antragsgegner hat zwar erklärt, dass die Betroffenen angehört worden seien. Damit meint er laut seiner ergänzenden Stellungnahme vom 14.06.2022 jedoch keine individuelle auf konkrete Beiträge und die Sperrung bezogene Anhörung, sondern ein im Forum vom Bundesvorstand am 05.05.2022 veröffentlichtes Schreiben sowie weitere Gespräche. Wie bereits oben erläutert, wäre eine konkrete Anhörung zur Sperrung aber erforderlich gewesen.

Daneben dürfte aufgrund der in den Nutzungsbedingungen abgestuften Sanktionen „Abmahnung“ und „Sperrung“ auch die Prüfung einer vorherigen Abmahnung schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich gewesen sein. Diese Prüfung kann zwar zu dem Ergebnis kommen, dass eine Abmahnung nicht mehr ausreichend ist, laut Vortrag des Antragsgegners ist diese Prüfung aber nicht erfolgt.

Inwiefern die Sperrung auch materiell-rechtlich rechtswidrig war, ist im Hauptsacheverfahren zu klären, da hierfür weitere Erörterungen erforderlich sind.

b) Für den Erlass einer einstweiligen Anordnung muss weiter ein Bedürfnis nach sofortiger Regelung der Rechtssache bestehen, weil ansonsten die Verwirklichung des Rechtsanspruches unmöglich oder wesentlich erschwert wird (Anordnungsgrund). Die Eilbedürftigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall daraus, dass die Antragsteller*innen anderenfalls ohne ein formal rechtmäßiges Verfahren weiterhin aus dem Grünen Forum gesperrt und ihre Mitwirkungsrechte als Parteimitglieder aus § 7 Abs. 1 Bundessatzung somit eingeschränkt wären. Ein Abwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache wäre ihnen nicht zumutbar.

c) Aufgrund der Dringlichkeit ist auch eine Entscheidung alleine durch die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen möglich. Aufgrund des rechtswidrigen Verfahrens bezüglich der Sperrung der Zugänge ist es den Antragsteller*innen nicht zuzumuten, zunächst die Benennung der weiteren Beisitzer*innen und ggf. eine mündliche Verhandlung abzuwarten. Ins Gewicht fallen auch die Schwere und das Gewicht der Sanktionen. Denn im Hinblick auf die lange Dauer des Ausschlusses von sechs Monaten könnte sich das Thema zumindest im betreffenden Forum nach Ablauf der Sperre erledigt haben. Geht es wie hier um die Sanktionierung bestimmter Meinungen, d.h. Beschränkungen der Meinungsfreiheit im mitgliedschaftlichen Bereich, ist eine strikte Einhaltung der Verfahrensvorschriften auch im Interesse der innerparteilichen Demokratie geboten.

Aufgrund des Rechtsverstoßes ist den Antragsteller*innen zunächst wieder Zugang zum Forum zu gewähren und alles Weitere im ebenfalls beantragten Hauptsacheverfahren zu klären. Es bleibt dem Antragsgegner unbenommen, bei weiteren Verstößen Sanktionen in einem rechtmäßigen Verfahren zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat in Textform zu erfolgen.